



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/59

(TRANS/WP.15/AC.1/2005/59

17. Juni 2005

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 13. bis 23. September 2005)

Anwendung von Normen für den Tankbau

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokument ist es, eine Klarstellung der Gemeinsamen Tagung bezüglich der Anwendung der in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen herbeizuführen. Der gegenwärtige Wortlaut des Unterabschnitts 6.8.2.7 bietet die Möglichkeit, entweder die aufgeführten Normen oder die von der zuständigen Behörden anerkannten technischen Regelwerke anzuwenden. Diese Wahlmöglichkeit hat in der Industrie im Vereinigten Königreich einige Verwirrung gestiftet.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Das Vereinigte Königreich hat das im Zusammenhang mit dem Wortlaut des Unterabschnitts 6.8.2.7 festgestellte Problem bei der Tagung der Tank-Arbeitsgruppe im März 2005 informell angesprochen. Es bestand weitgehend Übereinstimmung darüber, dass die Anwendung der in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen die bessere Option darstellt und dass ein solcher Ansatz zur geforderten Harmonisierung für den freien Verkehr von Tanks innerhalb der Mitgliedstaaten führen würde. Ziel dieses Dokuments ist es, eine Klarstellung der Gemeinsamen Tagung herbeizuführen, wann und ob die Anwendung von Normen, auf die im RID/ADR direkt verwiesen wird, der Anwendung von technischen Regelwerken, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind, vorzuziehen ist.

Hintergrund

Das Vereinigte Königreich hat festgestellt, dass der Wortlaut in Unterabschnitt 6.8.2.7 für Tanks der gleiche ist wie der für Druckgefäße in Abschnitt 6.2.3. Der Wortlaut des Abschnittes 6.2.3 wurde von der Sachverständigengruppe für die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) in der TPED-Leitlinie Nr. 34 (siehe Anlage) interpretiert. Die Sachverständigengruppe ist der Meinung, dass die aufgeführten Normen in allen möglichen Fällen angewendet werden sollten und technische Regelwerke nur dann, wenn es keine entsprechenden Normen gibt. Bis zur RID/ADR-Ausgabe 2005 waren die in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen für die Herstellung der meisten Tanktypen nicht ausreichend. Mit dem Inkrafttreten der RID/ADR-Ausgabe 2005 hat sich dies geändert, da die meisten Tanktypen nunmehr durch die aufgeführten Normen abgedeckt sind.

Das Vereinigte Königreich hat festgestellt, dass sich durch die Aufnahme eines direkten Verweises auf die Norm EN 13094 in Unterabschnitt 6.8.2.6 ein besonderes Problem ergibt. In zahlreichen Staaten war es üblich, "G"-Tanks entsprechend international anerkannten Normen für Druckbehälter, wie ASME VIII, PD 5500 und AD Merkblatt, zu bauen, wobei diese Normen von den verschiedenen zuständigen Behörden als technische Regelwerke "anerkannt" wurden, die den Anforderungen des RID/ADR entsprechen. Diese technischen Regelwerke für ortsfeste Druckbehälter sind angepasst, um, wie in Abschnitt 6.8.2 gefordert, den in Zusammenhang mit der Beförderung auf der Schiene und der Straße auftretenden dynamischen Kräften Rechnung zu tragen. Dagegen handelt es sich bei der Norm EN 13094 um eine neue spezifische, von der Industrie entwickelte Norm, um die Anforderungen an "G"-Tanks für Schienen- und Straßenbeförderungen korrekt wiederzugeben. Das Vereinigte Königreich hat festgestellt, dass in einigen Fällen die Hersteller nicht die Norm EN 13094 anwenden, sondern es vorziehen, weiterhin die technischen Regelwerke für ortsfeste Druckbehälter anzuwenden.

Das Vereinigte Königreich hatte die Hoffnung, dass die Einführung der Norm EN 13094 eine Harmonisierung beim Bau von "G"-Tanks in den Mitgliedstaaten bewirken würde. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Aufnahme der Norm EN 13094 in die RID/ADR-Ausgabe 2005 zu keiner Änderung geführt hat.

Diskussion

Abhängig vom Status, der dem Unterabschnitt 6.8.2.7 eingeräumt wird, könnte die Gemeinsame Tagung mehrere Ansätze wählen.

Falls die Gemeinsame Tagung zustimmt, dass die in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen angewendet werden sollten, wenn der herzustellende Tank in den Anwendungsbereich dieser Norm fällt, regt das Vereinigte Königreich folgenden Wortlaut an:

"Wenn im RID/ADR direkt auf geeignete Normen verwiesen wird, müssen diese angewendet werden. Falls es keine geeignete Norm gibt, ist ein von der zuständigen Behörde anerkanntes technisches Regelwerk anzuwenden."

oder

Falls die Gemeinsame Tagung zustimmt, dass die in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen nur einen möglichen Weg bieten, um die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes 6.8.2 zu erfüllen, regt das Vereinigte Königreich folgenden Wortlaut an:

"Normen, auf die direkt verwiesen wird, haben den gleichen Rang wie die von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerke, wobei der Hersteller beide verwenden darf."

oder

Falls die Gemeinsame Tagung zustimmt, dass die in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen angewendet werden sollten, jedoch der Industrie zusätzliche Zeit für die Umsetzung dieses Konzepts eingeräumt werden soll, regt das Vereinigte Königreich folgenden Wortlaut an:

"Wenn in Unterabschnitt 6.8.2.6 des RID/ADR direkt auf geeignete Normen verwiesen wird, muss die zuständige Behörde spätestens zwei Jahre nach der Aufnahme der neuen Norm in das RID/ADR ihre Anerkennung von technischen Regelwerken zurückziehen, die in Widerspruch zur entsprechenden Norm stehen."

Das Vereinigte Königreich regt auch an, für mehr Transparenz zu sorgen, damit für die Anwender erkennbar wird, welche technischen Regelwerke von welcher zuständigen Behörde anerkannt wurden und für welche Arten von Tanks diese angewendet werden. Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass sich die Sachverständigengruppe zur TPED-Richtlinie mit dieser Frage in Zusammenhang mit ortsbeweglichen Druckgeräten in der TPED-Leitlinie Nr. 35 (siehe Anlage) befasst hat.

Falls die Gemeinsame Tagung zustimmt, dass bei der Anwendung technischer Regelwerke mehr Transparenz erforderlich ist, regt das Vereinigte Königreich folgenden Wortlaut an:

"Jede zuständige Behörde sollte auf der Homepage der OTIF/UNECE die Liste aller von ihr anerkannten Regelwerke sowie deren Fundstellen einstellen."

Begründung

Diese Anregungen würden für mehr Klarheit im RID/ADR sorgen und der Industrie helfen, erfolgreichere Betriebsentscheidungen zu treffen.

Leitlinie TPED 34

Frage: Unter welchen Bedingungen kann eine zuständige Behörde ein technisches Regelwerk anerkennen, nach dessen Vorschriften unter die TPED fallende Druckgefäße gebaut werden dürfen?

Artikel: Artikel 3

Antwort:

Ein technisches Regelwerk kann von einer zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 6.2.3 anerkannt werden, um den Herstellern einen Bau nach folgenden Normen zu ermöglichen:

- einer europäischen Norm, deren Aufnahme in eine künftige Fassung der Abschnitte 6.2.2 oder 6.2.5 RID/ADR auf der gemeinsamen Sitzung RID/ADR vorbehaltlich der Entscheidung, die Durchführung der TPED für bestimmte Gerätetypen zu verschieben, zugestimmt wurde,
- einer anderen Norm, die einen Druckgefäßtyp abdeckt, der noch nicht von den Normen abgedeckt wird, die derzeit in Abschnitt 6.2.2 aufgeführt sind oder die nicht in einer künftigen Fassung des Abschnitts 6.2.2 aufgeführt werden sollen, z. B. eine Norm, die jüngsten technischen Fortschritten Rechnung trägt.

Wird im letztgenannten Fall ein technisches Regelwerk von einer zuständigen Behörde anerkannt, so sollte sie den zuständigen CEN-Ausschuss beauftragen, eine harmonisierte Norm zur schnellstmöglichen Aufnahme in den Abschnitt 6.2.2 RID/ADR zu erarbeiten. Auch sollte die Anerkennung des technischen Regelwerks gemäß Leitlinie TPED 35 erfolgen.

Die Anerkennung eines technischen Regelwerks sollte nicht dazu benutzt werden, die Verwendung einzelstaatlicher Normen für Druckgefäßtypen, für die es gleichwertige EN-Normen gibt, unnötig zu verlängern.

Eine von der zuständigen Behörde benannte Stelle darf nur gemäß den in den Abschnitten 6.2.2 und 6.2.5 aufgeführten Normen oder einem technischen Regelwerk arbeiten, das gemäß Abschnitt 6.2.3 anerkannt ist. Sie darf nicht nach ihren eigenen Auslegungen der Vorschriften des Abschnitts 6.2.1 RID/ADR arbeiten.

Kommentar:

Nach Artikel 3 der TPED müssen neue Druckgefäße die einschlägigen Vorschriften des RID/ADR-Übereinkommens erfüllen. Die Bauvorschriften finden sich in Kapitel 6.2. Nach Abschnitt 6.2.3 können Druckgefäße, die nicht nach den in Abschnitt 6.2.2 aufgeführten Normen gebaut sind, nach einem technischen Regelwerk ausgelegt, gebaut und geprüft sein, das von einer zuständigen Behörde anerkannt ist und ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet wie die in den Abschnitten 6.2.2 aufgeführten Normen, sofern die Vorschriften der Abschnitte 6.2.1 und 6.2.3 erfüllt sind.

Alternativ können Druckgefäße nach den in Abschnitt 6.2.5 aufgeführten ISO-Normen gebaut sein. Damit der freie Warenverkehr in der EU bei Druckgefäßen uneingeschränkt zum Tragen kommt, müssen solche Geräte nach Normen gebaut sein, die überall in der EU akzeptiert werden. Für viele Druckgefäßtypen sollten die in den Abschnitten 6.2.2 und 6.2.5 aufgeführten Normen soweit möglich verwendet werden.

Anmerkung: Frage des Vereinigten Königreichs (UK 2)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 02. April 2004.

Leitlinie TPED 35

Frage: Werden unter die TPED fallende ortsbewegliche Druckgeräte nach einer technischen Vorschrift hergestellt, die von einer zuständigen Behörde gemäß der Leitlinie TPED 34 anerkannt wurde,

- muss diese technische Vorschrift dann durch ein f\u00f6rmliches Dokument anerkannt werden?
- 2. müssen dann andere zuständige Behörden über diese Anerkennung unterrichtet werden?
- 3. kann die technische Vorschrift dann Anforderungen enthalten, die mit denen der RID/ADR-Übereinkommen nicht in Einklang stehen?

Artikel: Artikel 3

Antwort:

- Ja. Die zuständige Behörde sollte eine Bescheinigung über die Anerkennung einer technischen Vorschrift ausstellen, so dass die Anwender dieser Vorschrift über ihren Status Gewissheit haben.
- 2. Ja. Alle zuständigen Behörden müssen Zugang zu den technischen Vorschriften haben, die von den einzelnen Mitgliedstaaten anerkannt wurden. Die Pflege dieser Informationen kann auf den Internetseiten der zuständigen Behörden erfolgen. Dort ist auch klar anzugeben, wie Kopien der Vorschriften erlangt werden können, wenn auf diese Bezug genommen werden muss.
- 3. Nein. Die technische Vorschrift muss den Anforderungen gemäß den Ziffern 6.2.1 und 6.2.3 RID/ADR entsprechen (vgl. auch Leitlinie TPED 34).

Kommentar:

Wenn die zuständigen Behörden keine Einzelheiten der von ihnen anerkannten technischen Vorschriften austauschen, so gibt es für sie keine Möglichkeit festzustellen, ob π -gekennzeichnete Druckgeräte nach anderen Normen als denen unter Ziffer 6.2.2 hergestellt wurden.

Anmerkung: Frage des Vereinigten Königreichs (UK 1)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 6. November 2003.

5